

**Prüfungsordnung für den interdisziplinären
Masterstudiengang
„Business and Psychology“
an der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt**

Aufgrund des Art. 5 § 3 Satz 1 des Konkordats zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Freistaat Bayern vom 29. März 1924 (BayRS 2220-1-WFK) erlässt die Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt (KU) folgende Prüfungsordnung:

Inhalt

§ 1 Geltungsbereich	2
§ 2 Akademischer Grad.....	2
§ 3 Qualifikationsvoraussetzungen	2
§ 4 Regelstudienzeit, Studienbeginn	3
§ 5 Prüfungsausschuss	3
§ 6 Bestehen der Masterprüfung, Prüfungswiederholung, Bildung der Gesamtnote	3
§ 7 Pflichtbereich, Wahlpflichtbereich, Wahlbereich	3
§ 8 Prüfungsformen	4
§ 9 Masterarbeit.....	4
§ 10 Inkrafttreten	4

§ 1 Geltungsbereich

- (1) ¹Diese Prüfungsordnung regelt die Prüfungsanforderungen für den interdisziplinären Masterstudiengang Business and Psychology.
- (2) Ergänzend gilt die Allgemeine Prüfungsordnung (APO) der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt vom 26. November 2014 in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Akademischer Grad

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums wird von der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt der akademische Grad eines "Master of Science" (abgekürzt: „M.Sc.“) verliehen.

§ 3 Qualifikationsvoraussetzungen

- (1) ¹Für diesen Studiengang gelten folgende Qualifikationsvoraussetzungen:
 1. erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss in einem Studiengang der Wirtschaftswissenschaften, Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre, Psychologie oder ein gleichwertiger Abschluss an einer inländischen oder ausländischen Hochschule;
 2. Nachweis von Kenntnissen in
 - Statistik/Mathematik im Umfang von 10 ECTS-Punkten,
 - Psychologie im Umfang von 5 ECTS-Punkten,
 - Allgemeine Betriebswirtschaftslehre im Umfang von 5 ECTS-Punkten;
 3. Kenntnisse in Englisch auf Niveau B2 (Europäischer Referenzrahmen);
 4. Deutschkenntnisse auf Niveau A2 (Europäischer Referenzrahmen).
- ²Dem Antrag auf Zulassung zu diesem Studiengang ist ein tabellarischer Lebenslauf beizufügen.
- (2) Kenntnisse nach Abs. 1 Nr. 2 im Umfang von bis zu 10 ECTS-Punkten sowie die Kenntnisse nach Abs. 1 Nr. 4 können bis zum Ende des zweiten Fachsemesters nachgeholt werden; die Immatrikulation erfolgt bis dahin unter Vorbehalt.
- (3) Die Qualifikationsvoraussetzungen gemäß Abs. 1 Nrn. 3 und 4 werden folgendermaßen nachgewiesen:
 1. Englischkenntnisse: Nachweis durch das Reifezeugnis, einen einschlägigen ersten Studienabschluss, die Teilnahme an der TOEFL-Prüfung mit einer Gesamtpunktzahl von mindestens 78 oder einen anderen qualifizierenden Nachweis.
 2. Deutschkenntnisse: Nachweis durch das Reifezeugnis, einen einschlägigen ersten Studienabschluss, ein Goethe-Zertifikat A2 oder einen anderen qualifizierenden Nachweis.

§ 4 Regelstudienzeit, Studienbeginn

- (1) Die Regelstudienzeit des Masterstudiums beträgt vier Semester.
- (2) Das Studium kann nur im Wintersemester aufgenommen werden.

§ 5 Prüfungsausschuss

¹Der Prüfungsausschuss besteht aus den beiden Studiengangssprecherinnen oder Studiengangssprechern, von denen jeweils eine oder einer der Professoren der Wirtschaftswissenschaften und der Psychologie angehört, sowie jeweils einer oder einem weiteren am Studiengang beteiligten Professorin oder Professor der Wirtschaftswissenschaften sowie der Psychologie. ²Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden jeweils von dem Fakultätsrat der Fakultät, der sie angehören, für die Dauer von vier Jahren bestellt. ³Wiederbestellung ist möglich.

§ 6 Bestehen der Masterprüfung, Prüfungswiederholung, Bildung der Gesamtnote

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die oder der Studierende
 1. sämtliche Module bis zum Ende des sechsten Fachsemesters mindestens mit der Note "ausreichend" (4,0) oder mit "bestanden" absolviert hat und
 2. insgesamt 120 ECTS-Punkte erworben hat.
- (2) ¹Die Gesamtnote der Masterprüfung ergibt sich als gewichtetes arithmetisches Mittel aus den Noten sämtlicher Module gemäß §7. ²Die Gewichtung wird anhand der Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte vorgenommen. ³Die Berechnung erfolgt auf eine Stelle nach dem Komma, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (3) Die Gesamtnote lautet bei einem Durchschnitt
 - von 1,0 bis 1,5 = sehr gut,
 - über 1,5 bis 2,5 = gut,
 - über 2,5 bis 3,5 = befriedigend,
 - über 3,5 bis 4,0 = ausreichend,
 - über 4,0 = nicht ausreichend.

§ 7 Pflichtbereich, Wahlpflichtbereich, Wahlbereich

- (1) ¹Im Pflichtbereich muss die oder der Studierende 35 ECTS-Punkte erwerben. ²Dabei muss sie oder er folgende Module erfolgreich absolvieren:
 1. Business and Psychology: Joint Seminar with Tandem Projects (5 ECTS-Punkte) im Rahmen von Studium.Pro: Pro Diskurs; Modulprüfung: Hausarbeit mit Präsentation,
 2. Consumer Psychology and Decision Making (5 ECTS-Punkte); Modulprüfung: Klausur,
 3. Empirical Research in Business and Psychology (10 ECTS-Punkte); Modulprüfung: Hausarbeit mit Präsentation,
 4. Psychology of Social and Economic Processes (5 ECTS-Punkte); Modulprüfung: Klausur,
 5. Strategic Human Resource Management (5 ECTS-Punkte); Modulprüfung: Hausarbeit,
 6. Work & Health – Basics (5 ECTS-Punkte); Modulprüfung: Klausur oder Portfolio.
- (2) ¹Im Wahlpflichtbereich muss jede oder jeder Studierende 35 ECTS-Punkte erwerben. ²Jeder oder jede Studierende muss dabei Module im Umfang von jeweils mindestens 10 ECTS-Punkte aus den Bereichen Wirtschaftswissenschaften und Psychologie absolvieren. ³Die restlichen 15 ECTS-Punkte können frei wählbar durch Wahlpflichtmodule aus den Bereichen Wirtschaftswissenschaften und Psychologie absolviert werden. ⁴Die Module des Wahlpflichtbereichs mit der jeweiligen Zugehörigkeit zum Bereich Wirtschaftswissenschaften bzw. zum Bereich Psychologie werden in

der Studiengangsbeschreibung festgelegt.

- (3) ¹Im Wahlbereich muss jede oder jeder Studierende 20 ECTS-Punkte erwerben. ²Die Module des Wahlbereichs werden in der Studiengangsbeschreibung festgelegt. ³Weiterhin können alle Wahlpflichtmodule gem. Abs. 2 in den Wahlbereich eingebracht werden, sofern sie nicht bereits im Wahlpflichtbereich eingebracht werden. ⁴Auf Antrag der oder des Studierenden können weitere Module für den Wahlbereich zugelassen werden, wenn diese in sinnvollem Zusammenhang mit dem Studienfach stehen; über entsprechende Anträge entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 8 Prüfungsformen

- (1) ¹Als Prüfungsform für ein Modul können sämtliche in den §§ 17 und 18 APO ausgeführten Prüfungsformen gewählt werden. ²Die Prüfungsformen sind entsprechend den angestrebten Kompetenzen und dem Studiengangskonzept zu wählen.
- (2) Die nachfolgenden Regelungen ergänzen die in der Allgemeinen Prüfungsordnung der Katholischen Eichstätt-Ingolstadt vom 26. November 2014 in der jeweils gültigen Fassung geregelten Prüfungsformen.
- (3) ¹Der Umfang einer schriftlichen Hausarbeit beträgt in einem Modul mit einer Wertigkeit von 10 ECTS-Punkten i.d.R. 18-22 Seiten, in einem Modul mit 5 ECTS-Punkten i.d.R. 12-15 Seiten. ²Die Bearbeitungszeit beträgt i.d.R. 4-6 Wochen.
- (4) Die Dauer einer Präsentation beträgt i.d.R. 20-35 Minuten.
- (5) Kann im Rahmen einer Wiederholungsprüfung eine gleichwertige Prüfung nicht angeboten werden, entfällt die Wiederholungsprüfung im gleichen Semester.

§ 9 Masterarbeit

- (1) ¹Das Thema der Masterarbeit wird von der zuständigen Fachvertreterin oder dem zuständigen Fachvertreter festgelegt. ²Die zuständige Fachvertreterin oder der zuständige Fachvertreter kann jede oder jeder Prüfungsberechtigte gemäß § 8 Abs. 1 APO sein, die oder der mindestens eine Lehrveranstaltung im Pflicht-, Wahlpflicht- oder Wahlbereich anbietet. ³Die Masterarbeit muss auf die Inhalte des Studiengangs bezogen sein.
- (2) Das Modul der Masterarbeit wird mit 30 ECTS-Punkten bewertet.
- (3) Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt sechs Monate.
- (4) Die Masterarbeit ist zusätzlich in einem elektronischen Format abzugeben, das spätestens zum Zeitpunkt der Ausgabe des Masterthemas in angemessener Form bekannt gegeben werden muss.
- (5) ¹Themenvergabe und Anmeldung der Masterarbeit kann ab dem Beginn des dritten Fachsemesters erfolgen. ²Bei der Anmeldung der Masterarbeit ist der Titel in englischer und deutscher Sprache anzugeben. ³Themenvergabe und Anmeldung sind aktenkundig zu machen. ⁴Die Gutachterin oder der Gutachter hat dafür Sorge zu tragen, dass dem Prüfungsamt in der Regel acht Wochen nach Abgabe der Masterarbeit die Bewertung vorliegt.

§ 10 Inkrafttreten

Die Prüfungsordnung tritt am 1. Oktober 2020 in Kraft.